



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 17.10.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 17.12.2022

Meldungsnummer: UV02-0000002320

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil

Gerichtlicher Entscheid gegen KFT AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

KFT AG

CHE-116.225.195

Untere Bahnhofstrasse 27

8340 Hinwil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

Geschäftsnummer: EO220023-E

Entscheiddatum: 04.10.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Hinwil

Ergänzende rechtliche Hinweise:

1...

2. Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesuchsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR).

Alle Fristen dieses Verfahrens laufen auch in den Gerichtsferien.

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesuchsgegnerin eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet sowie ein gültiges Rechtsdomizil eintragen lässt.

4. An die Gesuchsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist

in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt

nur das vorliegende Verfahren. Von allfälligen Vorkehrungen zur Mängelbehebung ist dem Gericht innert Frist Mitteilung zu machen.

Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Dispositivziffer 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren wird daraufhin infolge Gegenstandslosigkeit durch eine Verfügung des Gerichts beendet.

Erfolgt die Behebung des Mangels nach der Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesuchsgegnerin stünde es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5...

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Hinwil,
Gerichtshausstrasse 12,
8340 Hinwil

Bemerkungen:

Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensakten am Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, eingesehen werden können.